



LESEFASSUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT DER STADT WAREN (MÜRITZ) ÜBER DIE REGELUNG DER AUßENWERBUNG (WERBESATZUNG)

In dieser Lesefassung sind die 1. und 2. Änderungssatzung eingearbeitet.
Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Präambel

Mit der Werbesatzung soll die Werbung nicht unterbunden, sondern auf städtebauliche Eigenart der Stadtgestaltung abgestimmt werden. Beim Anbringen von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Dominanz immer die Architektur der Gebäude hat. Durch Werbung dürfen Gebäude nicht überladen werden. Der altstädtische Charakter der mecklenburgischen Kleinstadt soll erhalten bleiben. Aus diesem Grunde sollen wieder Zunft-, Innungs- und Handwerkszeichen das Altstadtbild prägen. Überdimensionale Werbung und grellbunte Leuchtreklame ist stadtbildstörend und soll vermieden werden.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügtem Plan schwarz umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich wird wie folgt beschrieben:

Gebiet I Altstadt, Kietzviertel, Bahnhof

Im Norden von Westen nach Osten

In der Flur 24 beginnend mit den West- und Nordgrenzen des Flurstückes 118 sowie der Nordgrenze des Flurstückes 113. In der Flur 10 weiter mit den Nordgrenzen der Flurstücke 203, 205 und 206 in Richtung Malchiner Straße einschließlich aller Flurstücke des Beiblattes der Flur 10, Flurstücke 164 bis 188 sowie die Nordgrenzen der Flurstücke 148, 147 und 146 bis 144. In der Flur 7 weiter mit der Nordgrenze des Flurstückes 1 sowie der kompletten Flur 7, Flur 8, Flur 6 und Flur 5. In der Flur 2 weiter mit den Nordostgrenzen der Flurstücke 79/1 bis 106.

Im Osten von Norden nach Süden

In der Flur 2 die Ostgrenzen der Flurstücke 106 bis 113. In der Flur 1 die Ostgrenzen der Flurstücke 58, 59, 60, 61 und 62.

Im Süden von Osten nach Westen

In der Flur 3 die Südgrenzen der Flurstücke 113, 82 und 81 sowie die Flurstücke 127 und 128. Die Südgrenze der kompletten Flur 4 (Müritzufer).
In der Flur 64 die Südgrenzen der Flurstücke 46 und 47 (Müritzufer).

Im Westen von Süden nach Norden

In der Flur 64 beginnend mit der Westgrenze des Flurstückes 47, weiter mit der Westgrenze der Flurstücke 48, 57, 59, 63 bis 89 und 90 (Goethestraße), weiterhin die Südgrenzen der Flurstücke 11 und 12 bis 3, d.h. hier schließt sich das Gebiet an den Geltungsbereich der Mozartstraße an.

In der Flur 64 weiter mit der geradlinigen Verbindung der Südgrenze des Flurstückes 3 bis zur Bahnhofstraße, dabei die Bahnlinie Berlin-Rostock überquerend bis zum Eckpunkt der Flure 10, 8 und 64. An der Flurgrenze 10 von diesem Eckpunkt in nördlicher Richtung bis Flurstück 111 der Flur 24, dann weiter nördlich mit den Westgrenzen der Flurstücke 108/5 einschließlich des Bahnhofsgebäudes auf dem Flurstück 108. Der Geltungsbereich der Altstadt Warens schließt sich in der Flur 24 mit dem Flurstück 108 an dem Flurstück 118.

Gebiet II Westsiedlung

Im Norden von Westen nach Osten

In der Flur 21 beginnend mit der Ostgrenze des Flurstückes 284 entlang der Karl-Marx-Straße bis zum Flurstück 5 in der Flur 22. (Jeweils die Nordgrenzen aller Flurstücke).

Im Osten von Norden nach Süden

In der Flur 22 an der Ostgrenze der Flur 5 die Karl-Marx-Straße überquerend bis Flurstück 176, von den Nord-Ostgrenzen des Flurstückes 176 entlang der Ostgrenzen der Flurstücke bis zur Südgrenze des Flurstückes 162 (Clara-Zetkin-Straße), weiter bis zur Ostgrenze des Flurstückes 148 (Fichtestraße), weiter südlich bis einschließlich Flurstück 159, dann im rechten Winkel die Ernst-Thälmann-Straße überquerend entlang der Nordgrenzen der Flurstücke bis Flurstück 10 der Flur 23.

Im Süden von Ost nach West

In der Flur 23 beginnend mit Ost- und Südgrenzen des Flurstückes 10, weiter entlang der Ernst-Thälmann-Straße bis einschließlich Flurstück 125/2 der Flur 21 (jeweils die Südgrenzen der dazwischenliegenden Flurstücke).

Im Westen von Süd nach Nord

In der Flur 21 beginnend mit der südlichen Grenze des Flurstückes 33 entlang der Witzlebenstraße sowie die Ostgrenzen der Flurstücke bis zum Flurstück 2.

Gebiet III Ostsiedlung

Im Norden von Ost nach West

In der Flur 40 beginnend mit der Nordgrenze des Flurstückes 219 an der Gievitzer Straße, dann weiter südlich bis an die Nordgrenzen der Flurstücke entlang der Straße Radenkämpen bis Flurstück 221/2.

Im Osten von Nord nach Süd

In der Flur 40 die Ostgrenzen der Flurstücke 221/2 über Flurstück 229 bis einschließlich Flurstück 231, von da aus weiter entlang des Windmühlenweges sowie die Ostgrenzen der Flurstücke beginnend mit Flurstück 286 bis zur Südgrenze des Flurstückes 271.

Im Süden von Ost nach West

In der Flur 40 beginnend mit der Ostgrenze des Flurstückes 271 entlang der Strelitzer Straße jeweils die Südgrenzen der Flurstücke bis einschließlich des Eckflurstückes 116, Ecke Strelitzer Straße Gievitzer Straße.

Im Westen von Süden nach Norden

In der Flur 40 beginnend mit dem Flurstück 116, weiter an den Ostgrenzen der Flurstücke entlang der Gievitzer Straße bis zum Flurstück 194, hier die Gievitzer Straße überquerend einschließlich Flurstück 85, an den Ostgrenzen der Flurstücke 85 bis 75 entlang, weiter begrenzt mit der Nordseite des Flurstückes 75, die Gievitzer Straße überquerend weiter nördlich entlang des Flurstückes der Westseite der Gievitzer Straße bis Flurstück 219.

Gebiet IV Müritzstraße, Am Seeufer

Im Norden von Westen nach Osten

In der Flur 41 die Nordgrenzen der Flurstücke 125 und 166.

Im Osten von Norden nach Süden

In der Flur 41 die Ostgrenzen der Flurstücke 166 und 162 bis zur Rosenthalstraße, weiter begrenzt durch Ost- und Südgrenzen des Flurstückes 130 bis Flurstücke 120, 121 und 119 (Ecke Große Gasse), die Große Gasse überquerend die Ostgrenzen der Flurstücke 92, 90, 89 bis 85 und 86 bis Flurstück 46/2.

Im Süden von Osten nach Westen

In der Flur 41 begrenzt durch die Südgrenzen der Flurstücke 47 und 28.

Im Westen von Süden nach Norden

In der Flur 41 beginnend mit der Westgrenze des Flurstückes 28, weiter entlang des Müritzufer bis zum Hafen einschließlich Flurstück 125.

Papenbergstraße

Im Norden von Westen nach Osten

In der Flur 41 durch die Nordgrenzen des Flurstückes 182/3 und des Flurstückes 183, die Papenbergstraße überquerend sowie die Nordgrenze der Flurstücke 190/1 und 190/2.

Im Osten von Norden nach Süden

In der Flur 41 die Ostgrenzen der Flurstücke 190/2 bis 202, 211 und 216, weiter mit 218 bis 222, 234, 235, 237, 238 und 239 (Trafoturm).

Im Süden von Osten nach Westen

In der Flur 41 die Südgrenzen der Flurstücke 239 und 103.

Im Westen von Süden nach Osten

In der Flur 41 die Westgrenzen der Flurstücke 103, 104, weiter bis 109, die Große Gasse überquerend weiter mit den Westgrenzen der Flurstücke 112 bis 141, 143, 144, 146 und 147, die Rosenthalstraße überquerend sowie die Westgrenzen der Flurstücke 173 bis 182/1 und 182/3.

Gebiet V Fontanestraße in der Flur 62Im Norden von Westen nach Osten

Die Nordgrenzen der Flurstücke 8 und 9 bis Flurstück 41.

Im Osten von Norden nach Süden

Die Ostgrenzen der Flurstücke 41 und 45.

Im Süden von Osten nach Westen

Die Südgrenzen der Flurstücke 45 über 46 weiter bis 74, weiter bis 81.

Im Westen von Süden nach Norden

Die Westgrenzen der Flurstücke 81 und 8.

Gebiet VI MozartstraßeIm Norden von Westen nach Osten

In der Flur 23 beginnend mit der Nordgrenze des Flurstückes 16/1 bis Nord-Westgrenze des Flurstückes 40, weiter entlang der Mozartstraße bis Flurstück 32 in der Flur 24. In der Flur 24 weiter entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 33 bis 96/1.

Im Osten von Norden nach Süden

In der Flur 24 die Ostgrenze des Flurstückes 96/1, weiter die geradlinige Verbindung der Ostgrenze des Flurstückes 96/1 bis Flurstück 3 der Flur 64. In der Flur 64 die Ostgrenze des Flurstückes 3.

Im Süden von Ost nach West

In der Flur 64 die Südgrenzen der Flurstücke 3 bis 11 und 12, die Goethestraße überquerend sowie die Flurstücke 91/2 bis 112/2 entlang der Goethestraße, dann weiter in nördlicher Richtung an der Westgrenze des Flurstückes 112/2 bis an die Südgrenzen der Flurstücke 100 bis 106. In der Flur 24 dann weiter mit den Südgrenzen der Flurstücke 154 und 155 bis 161 usw. bis Flurstück 206.

Im Westen von Süden nach Norden

In der Flur 24 die Westgrenze des Flurstückes 206 und in der Flur 23 die Westgrenze des Flurstückes 16/1.

Walther-Rathenau-StraßeIm Norden von Westen nach Osten

In der Flur 13 die Nordgrenzen der Flurstücke 68 und 207 der Flur 24.

Im Osten von Norden nach Süden

In der Flur 24 die Ostgrenzen der Flurstücke 207 und 208 weiter bis 219.

Im Süden von Osten nach Westen

In der Flur 24 die Südgrenze des Flurstückes 219 und in der Flur 13 die Südgrenze des Flurstückes 78/1.

Im Westen von Süden nach Norden

In der Flur 13 die Westgrenzen der Flurstücke 78/1 und 77 bis 68.

G.-Hauptmann-Alle und Westseite der Goethestraße

Im Norden von Osten nach Westen

In der Flur 24 beginnend an der Ostgrenze des Flurstückes 219 entlang der Straße bis zur Westgrenze des Flurstücks 1 der Flur 65.

In der Flur 65 die Nordgrenzen der Flurstücke 1 und 2 weiter mit 73 und 72 bis 69, dann weiter in der Flur 64 entlang der Westgrenzen der Flurstücke 150, 149 und 148, die Nordgrenzen des Flurstückes 148 bis an das Flurstück 146.

In der Flur 64 weiter mit den Westgrenzen der Flurstücke 134 bis 115 in nördlicher Richtung (Westseite der Goethestraße) sowie die Nordgrenze des Flurstückes 115.

Im Osten von Norden nach Süden

In der Flur 64 die Ostgrenze des Flurstückes 115, weiter die Ostgrenzen der Flurstücke bis 134, weiter mit 136 und 140 bis 141 sowie die Ostgrenze des Flurstückes 144/3 der Flur 64 und die Ostgrenze des Flurstücks 27 in der Flur 11.

Im Süden von Osten nach Westen

Die Südgrenze der Flur 11 - Müritzufer (Komplette Flur 11)

Im Westen

In der Flur 11 die Westgrenze des Flurstückes 1 verlängert bis an die Westgrenze des Flurstückes 219 der Flur 24.

§ 2 Arten der Werbeanlagen

- (1) Parallelwerbung im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift sind parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen.
- (2) Ausleger im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift sind rechtwinklig zur Fassade auskragende und senkrecht angebrachte Werbeanlagen.
- (3) Uhren gelten nur dann als Werbeanlagen im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift, wenn mehr als 1/10 ihrer Fläche oder mehr als 500 cm² der Werbung dient.

§ 3 Formen von Werbeanlagen

- (1) Parallelwerbungen müssen folgende Formen haben:
 - a) Einzelbuchstaben, Schriftzüge
 - b) Symbole, Embleme, Wappen oder andere Werbeanlagen mit gleicher Wirkung wie Einzelbuchstaben oder wenn sie filigranartig sind oder
 - c) flächenhafte Werbeanlagen
- (2) Parallelwerbungen als flächenhafte Werbeanlagen (plakativ) dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie folgenden Bestimmungen entsprechen:
 - a) sie müssen im oberen Bereich des Schaufensters oder des Ladeneinganges liegen und mit ihnen eine gestalterische Einheit bilden,

- b) sie dürfen in zulässigen Vordächern nur stirnseitig bündig eingebaut und max. 0,50 m hoch sein. Die Werbeanlagen dürfen höchstens 2/3 der Fassadenbreite einnehmen.
- (3) Ausleger müssen im Geltungsbereich der Altstadt gem. Anlage 2 folgende Formen haben:
 - a) Handwerks-, Innungs-, Zunftzeichen und analog dazu entwickelte ähnliche Zeichen mit gleicher Wirkung wie Einzelbuchstaben oder wenn sie filigranartig sind oder
 - b) Ausleger, die kunsthandwerklich in farbigem Glas oder schmiedeeisern ausgeführt sind.
 - c) Banner, bestehend aus bedrucktem textilem Material, am Rand gehalten durch aussteifende Streben.

§ 4 Zulässige Größe der Werbeanlagen

- (1) Die Höhe von Werbeanlagen als Parallelwerbung wird auf 0,60 m beschränkt. Dabei darf die Schrifthöhe maximal 0,35 m und bei Einzelbuchstaben maximal 0,50 m betragen.
- (2) Abweichend davon sind in folgenden Fällen größere Höhen von Werbeanlagen zulässig:
 - a) Bis 1,00 m Höhe, wenn die Werbeanlage auf geschlossenen über 100 m² großen Fassadenflächen angebracht ist.
 - b) Bei größeren Gebäudehöhen als 16,00 m
 - bis 0,70 m Höhe bei Längen der Werbeanlagen über 5,00 m,
 - bis 0,80 m Höhe bei Längen der Werbeanlagen bis 5,00 m,
 - bis 1,00 m Höhe bei Längen der Werbeanlagen bis 2,60 m.
 - c) Besonders gestalteten Initialen oder Buchstaben bis 1,50 m. Der Normalbuchstabe darf in diesen Fällen nur 0,35 m betragen.
 - d) Symbole, Embleme, Wappen oder Werbeanlagen von denen die gleiche Wirkung wie von Einzelbuchstaben ausgeht oder die filigranartig sind, bis zu einer Höhe von 0,90 m. Sind sie auf geschlossenen geschosshohen Fassadenflächen von mindestens 2,50 m Breite angeordnet, so dürfen sie bis zu 1/8 dieser Fassadenfläche einnehmen. Der geringste Abstand von der Flächenbegrenzung muss mindestens 1/3 der größten entsprechenden Höhen- oder Breitenausdehnung des Emblems betragen.
- (3) a) Bei Auslegern wird die Größe auf folgende Abmessungen beschränkt:
 - Höhe: 0,65 m,
 - Ausladung: 0,80 m,
 - Breite: 0,18 m.
- b) Bei Bannern wird die Größe auf folgende Abmessungen beschränkt:
 - Höhe: geschosshoch
 - Breite: 1,00 m

§ 5 Örtliche Anbringung der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich bis zur Gesimskante zwischen Erd- und 1. Obergeschoss zulässig. Ist kein Gesims vorhanden, kann die Werbung im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses bis 0,60 m unter Brüstungsoberkante angebracht werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können Werbeanlagen als Parallelwerbung über der Brüstung des 1. Obergeschosses ausgeführt werden, wenn geschlossene geschosshohe Fassadenflächen von mindestens 2,50 m Breite vorhanden sind.
- (3) Werbeanlagen an Einfriedungen und freistehende Werbeanlagen sind im Gebiet I und II gemäß Anlage 1 zum Schutz bestimmter Bauten und des Altstadtgebietes mit Markt- und Kirchplätzen von städtebaulicher Bedeutung nicht auszuführen. Fahnen und Schilder, die ausschließlich mit dem roten „i“ oder dem Schwanenlogo versehen sind, gelten nicht als freistehende Werbeanlagen im Sinne der Satzung.
- (4) Abweichend von Abs. 1 können Banner im 1. Obergeschoss angebracht werden.

§ 6 Anzahl der Werbeanlagen

Eine Häufung von Werbeanlagen, die die Architektur des Gebäudes störend beeinflusst, ist nicht zulässig.

§ 7 Einordnung der Werbeanlagen in die Fassadengestaltung

- (1) Wesentliche Bauglieder dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt oder überschritten werden.
- (2) Werbeanlagen an Fachwerkbauten müssen alle Fachwerkteile erkennbar lassen.

§ 8 Abstand der Werbeanlagen

- (1) Der Abstand der Werbeanlagen von der Nachbargrenze oder Fassadenkante muss mindestens so groß wie die Höhe der Werbeanlagen sein.
Bei Auslegern muss der Abstand von der Nachbargrenze oder der Fassadenkante mindestens so groß wie die größte Ausladung sein.
- (2) Bei Werbeanlagen gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe b muss der Abstand der Werbeanlage von der Nachbargrenze oder Fassadenkante mindestens 1/3 der größten entsprechenden Höhenausdehnung der Werbeanlage betragen.

§ 9 Werbeanlagen an Vordächern

- (1) Werbeanlagen an Vordächern müssen folgende Formen haben:
Wenn die Werbeanlagen
 - a) in die Stirnseite des Vordaches eingeschnitten sind müssen sie § 4 Abs. 1 entsprechen.Wenn die Werbeanlagen
 - b) auf die Stirnseite des Vordaches aufgesetzt,
 - c) auf dem Vordach aufgestellt oder
 - d) von dem Vordach abgehängt werden, müssen sie § 4 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) entsprechen.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 1 dürfen Parallelwerbungen an Vordächern entsprechend Abs. 1 Buchstabe a und Buchstabe b nur eine maximale Höhe von 0,50 m aufweisen.
Werbeanlagen an Vordächern entsprechend Abs. 1 Buchstabe c dürfen mit der Stirnseite des Vordaches zusammen eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten.

§ 10 Farbgebung und Beleuchtung der Werbeanlagen

- (1) Grelle Farben wie:

Schwefelgelb	RAL 1016
Verkehrsgelb	RAL 1023
Leuchtgelb	RAL 1026
Leuchtorange	RAL 2005
Leuchthellorange	RAL 2007
Leuchtrot	RAL 3024
Leuchthellrot	RAL 3026

sind nicht anzuwenden.
- (2) Wechsellicht und Blinklicht dürfen nicht ausgeführt werden.
Ausleger in Form von Leuchtkästen sind im Geltungsbereich gem. Anlage 2 (Altstadtgebiet) nicht zulässig.

§ 11 Markisen als Werbeträger

Auf Markisen sind nur Werbeschriften in Form von Einzelbuchstaben oder Schriftzügen mit einer maximalen Höhe von 0,30 m zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anforderungen der Werbesatzung eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig gemäß § 84 der Landesbauordnung

Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 28. März 2001. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 25.06.1992 in Kraft getreten.

Die Erste Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die Zweite Änderungssatzung ist am 21.12.2009 in Kraft getreten.

Begründung zur Werbesatzung

Die mit der Wende herbeigeführte freie Marktwirtschaft zog gleichzeitig die Werbung von Handwerk und Gewerbe nach sich.

Eine Definition des Begriffs Werbeanlagen befindet sich in § 13 der Bauordnung vom 20. Juli 1990. (Heute ist es der § 53 der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern vom 30. April 1998)

Werbeanlagen oder Warenautomaten stellen einen besonderen Problembereich architektonischer und städtebaulicher Gestaltung dar. Maßstab für die gestellten Forderungen ist insbesondere die Art der baulichen Nutzung des jeweiligen Gebietes. Selbstverständlich ist bei der Anforderung an Werbeanlagen die geschichtliche, künstlerische oder städtebauliche Bedeutung der zu schützenden baulichen Anlagen oder Ensembles zu berücksichtigen. Eine übermäßige Einzelwerbung und gestalterische

Beeinträchtigung soll hiermit verhindert werden. Insbesondere sollen die Werbeanlagen kontrolliert werden, die auf die städtischen Besonderheiten keine Rücksicht nehmen.

Der Geltungsbereich der Werbesatzung ist identisch mit den Gebieten der Erhaltungssatzung. Es handelt sich hierbei größtenteils um Gebiete, die als Wohnbau- und Mischbauflächen einzuordnen sind. Innerhalb dieser Gebiete muss natürlich in Hinblick auf die Gestaltungsanforderung der Werbeanlagen differenziert werden. Dabei werden an die Gestaltung der Werbeanlagen im Altstadtgebiet verständlicherweise höhere Anforderungen gestellt als in den übrigen Gebieten.

In den Laden- und Geschäftsstraßen der Altstadt soll und muss Werbung im Interesse des Handels sein, aber die Dominanz hat immer die Architektur der Gebäude.

Durch die Werbung dürfen die Gebäude nicht überladen und die Architektur nicht beeinträchtigt werden. Der altstädtische Charakter unserer mecklenburgischen Kleinstadt muss bewahrt bleiben.

Aus diesem Grunde sollen wieder Zunft-, Innungs- und Handwerkszeichen das Stadtbild der Altstadt prägen.

Aus vielen Beispielen in den Altbundesländern ist die stadtbildstörende Wirkung von überdimensionaler Werbung und grellbunter Leuchtreklame bekannt.

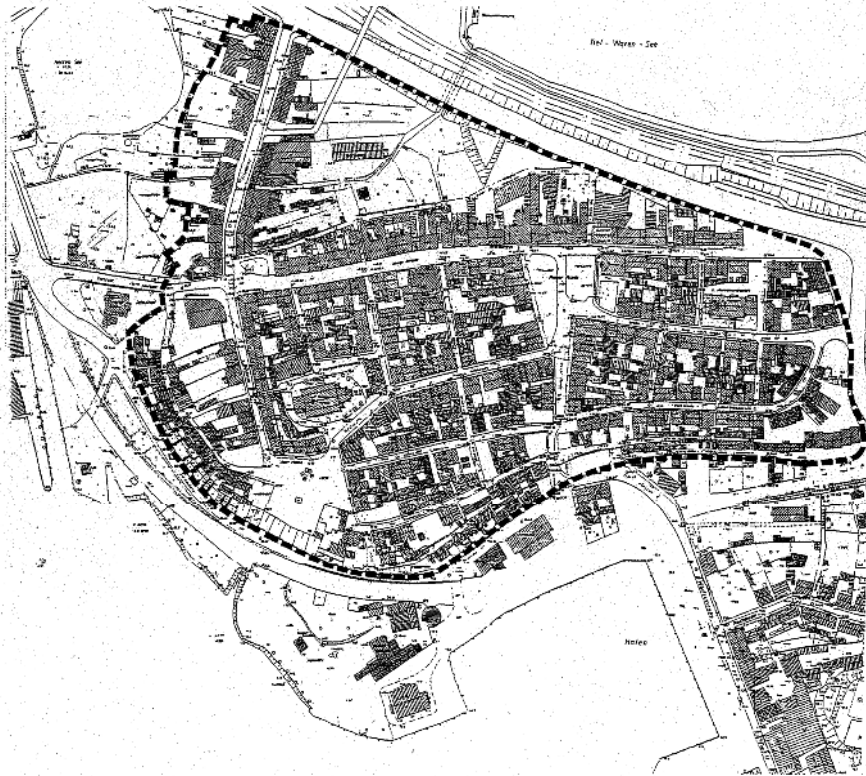
Um in unserer Stadt solche Fehler in Zukunft zu vermeiden, soll die Gestaltung von Werbung in der Werbesatzung geregelt werden.

Die Qualität des Wohnens darf nicht durch große und helle Reklame beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde sind grelle Farben sowie Wechsel- und Blinklicht nicht anzuwenden.

Neben der Altstadt sind aber auch die anderen Gebiete wie z.B. die Kleinsiedlungsgebiete wie West- und Ostsiedlung zu beachten.


Da bedingt durch die neue freie Marktwirtschaft viele Bürger Gewerbe in ihren Häusern eröffnen und auch Werbung anbringen möchten, darf sich auch in diesen Gebieten die Werbung nicht störend auf das Wohnen auswirken. Aus diesem Grunde muss auch in diesen Gebieten die Werbung so ausgeführt werden, dass sie die Typik der Siedlungsgebiete nicht zerstört.

Mit dieser Werbesatzung kann und soll die Werbung nicht unterbunden, sondern auf die städtebauliche Eigenart der Stadtgestalt abgestimmt werden.



ANLAGE 2

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT
DER STADT WAREN (MÜRITZ)
ÜBER DIE GESTALTUNG DER
AUSSENWERBUNG (WERBE-
SATZUNG)

 GELTUNGSBEREICH
FÜR DAS BESONDERS
SCHUTZWÜRDIGE
GEBIET DER ALTSTADT

GEMARKUNG WAREN
FLUR 1, 2, 3, 5, 6, 8

MASSTAB 1:2000

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL
DER WERBESATZUNG
DER STADT WAREN (MÜRITZ)
VOM 12.11.97

ÜBERSICHTSPLAN ÜBER GELTUNGSBEREICHE GEBIET I-VI

